# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang | Wittmund, den 31. Juli 2014 | Nr. 7

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**I. Bekanntmachungen des Landkreises**

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010 . . . 49

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 . . . . . 49

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 6. 11. 1997 . . . . . 50

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf . . . . . 50

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2014 . . . . . 51

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Carolinenhof – Neuaufstellung“ (Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch) der Gemeinde Neuharlingersiel im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gulfhof Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB . . . . . 51

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum . . . . . 52

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

### Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. 7. 2014 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2010 wird beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 und die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 4. 8. 2014 bis einschließlich 12. 8. 2014 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 22. 7. 2014

**Landkreis Wittmund**
Der Landrat

### Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 4. 7. 2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Mai 2013) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2014) ersetzt:

**Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Mai 2014)**

**RTW / MZF**

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **485,00 EUR**

**KTW / MZF**

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **89,00 EUR**
  Für jeden weiteren Kilometer **1,95 EUR**

**Notarzteinsatz**

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **215,00 Euro** berechnet. (ohne Notarztkosten)
  Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **295,00 Euro** berechnet.
  Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **240,00 Euro** berechnet.

**Arztbegleitende Verlegung**

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportiertem Patienten eine Pauschale von **170,00 Euro** berechnet

**Begriffe:**

| | | |
|---|---|---|
| **RTW** | = | Rettungstransportwagen |
| **MZW** | = | Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW) |
| **KTW** | = | Krankentransportwagen |
| **NEF** | = | Notarzteinsatzfahrzeug |
| **gefahrene Kilometer** | = | die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet. |
| **Ausgangsort** | = | Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung |

**Einsatzort** = Ort der Patientenübernahme
**Zielort** = Transportziel des Patienten

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. Juli 2014

**Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Köring

---

## Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 6. 11. 1997

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19 vom 15. Dezember 1997) wird wie folgt geändert:

**Kosten- und Gebührentarif**

| Kosten/ Gebühren-ziffer | Kosten/Gebührentatbestand | Bemessungs-grundlage |
|---|---|---|
| **1** | **PERSONALEINSATZ** | |
| 1.1 | technisches Personal (1 Arbeitswert (AW) = 5 Minuten) | 3,75 EUR / AW |
| **2** | **EINSATZ von FAHRZEUGEN (ohne Personal)** | |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 50,00 EUR / ½ h |
| 2.2 | Drehleiter DLK 23/12 | 180,00 EUR / ½ h |
| 2.3 | Gerätewagen-Gefahrgut GW-G | 140,00 EUR / ½ h |
| 2.4 | Gerätewagen-Meß- und Umwelttechnik GW-Meß | 50,00 EUR / ½ h |
| 2.5 | Einsatzleitwagen ELW 1 | 30,00 EUR / ½ h |
| 2.6 | Einsatzleitwagen ELW 2 | 160,00 EUR / ½ h |
| 2.7 | Mehrzweckfahrzeug FTZ | 20,00 EUR / ½ h |
| 2.8 | Anhänger FTZ | 2,50 EUR / ½ h |
| 2.9 | Anhänger ÖEL | 50,00 EUR / ½ h |
| 2.10 | Gerätewagen MANV | 120,00 EUR / ½ h |
| 2.11 | Gerätewagen Logistik | 50,00 EUR / ½ h |
| **3** | **EINSATZ von FEUERWEHR-TECHNISCHEN GERÄTEN und AUSRÜSTUNG** | |
| 3.1 | Ölsperre | 8,00 EUR/m/Tag |
| 3.2 | sonstiges feuerwehr-technisches Gerät | 10,00 EUR / ½ h |
| **4** | **FEHLALARMIERUNGEN** | |
| 4.1 | vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung der Leitstelle, soweit sie zur Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr führt | 300,00 EUR |
| **5** | **SACHKOSTEN** | |
| 5.1 | Sachkosten (Motorenöl, Kühler-Frostschutz usw.) werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet | |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. 7. 2014

**Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Köring

---

# II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

**Bezeichnung, Name**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Stedesdorf“.

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

**Wappen und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Stedesdorf stellt auf blauem Grund einen goldenen Löwen mit roter Zunge dar, der in seinen Tatzen vier goldene Kornähren hält.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Stedesdorf, Landkreis Wittmund“.

(3) Eine Verwendung des Gemeindewappens für nichtbehördliche Zwecke bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

**Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **1.000 Euro** voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

**Vertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

(1) Die/Der Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten. Sie führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 5

**Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Stedesdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne

Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Rat übertragen. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Ortsteilen Mamburg, Osteraccum, Stedesdorf und Thunum veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7

**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 13. 12. 2001 außer Kraft.

Stedesdorf, 25. 6. 2014

**Gemeinde Stedesdorf**
Helmut Oelrichs
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung vom 25. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1. der ordentlichen Erträge auf 410.600 EUR
   1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 414.763 EUR
   1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1.der Einzahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 120.358 EUR
   2.2.der Auszahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 0 EUR
   2.3.der Einzahlungen
   für Investitionstätigkeit auf 875.000 EUR
   2.4.der Auszahlungen
   für Investitionstätigkeit auf 1.340.000 EUR
   2.5.der Einzahlungen
   für Finanzierungstätigkeit auf 250.000 EUR
   2.6.der Auszahlungen
   für Finanzierungstätigkeit auf 107.188 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 0 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 201.830 EUR

§ 2

Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 250.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in Höhe von 800.000 Euro veranschlagt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 25. April 2014

**Heiner-Enno Groenhagen**
(Geschäftsführer)

**Prof. Dr. Berend-Otten Reinders**
(Verbandsvorsteher)

**Bernd Fiegenheim**
(Mitglied der Verbandsversammlung)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 3 NKomZG und § 13 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 21. 7. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/081-1164 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 3 NKomVZ und § 13 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. 8. 2014 bis 12. 8. 2014 in der Geschäftsstelle des Hafenzweckverbandes beim Kurverein Neuharlingersiel e.V., Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 22. 7. 2014

**Reinders**
Verbandsvorsteher

---

## Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Carolinenhof – Neuaufstellung“ (Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch) der Gemeinde Neuharlingersiel im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

## Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gulfhof Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

## hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Carolinenhof – Neuaufstellung“ (Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB) der Gemeinde Neuharlingersiel als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 den Bebauungsplan Nr. 32 „Gulfhof Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Carolinenhof – Neuaufstellung“ der Gemeinde Neuharlingersiel und der Bebauungsplan Nr. 32 „Gulfhof Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 mit Begründung und der Bebauungsplan Nr. 32 mit Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. a. Bebauungspläne sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

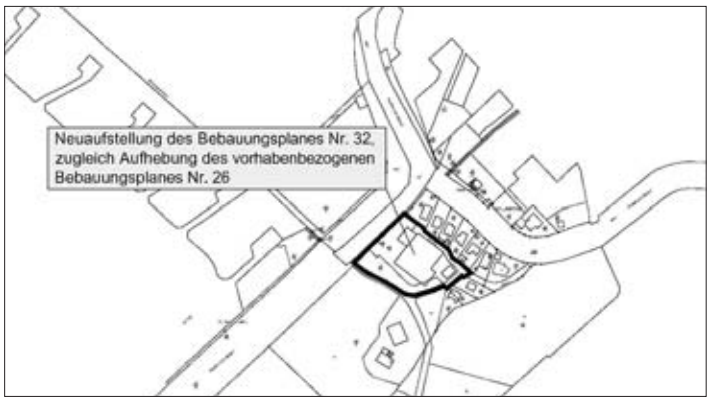


**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Neuharlingersiel, 25. Juli 2014

**Gemeinde Neuharlingersiel**
Der Bürgermeister
Peters

## Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Materniani-Kirchengemeinde Ochtersum für den Friedhof der Kirchengemeinde eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 1. August 2014 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist am 21. Juli 2014 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen vom 31. Juli 2014 bis zum 31. August 2014 während der Öffnungszeiten zur Einsicht im Ev.-luth. Pfarramt Ochtersum, Siefke-Kunstreich-Straße 6, 26489 Ochtersum, aus.

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Aurich, im Juli 2014

**Für den Kirchenvorstand:**
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.